

## Vereinbarung

**i.S. «Strassenraumgestaltung Autoarmes Zentrum» (AAZ) im Zusammenhang mit dem Bau der «Umfahrung Cham-Hünenberg» (UCH) in Cham**

**die Einwohnergemeinde Cham, vertreten durch den Gemeinderat Cham (nachfolgend Gemeinde genannt),**

- als zukünftige Eigentümerin der abzuklassierenden Kantonsstrassen innerhalb des Perimeters des Autoarmen Zentrums (AAZ)

**dem Kanton Zug, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Zug (nachfolgend Kanton genannt),**

- als heutiger Eigentümer der Kantonsstrassen innerhalb des Perimeters des Autoarmen Zentrums (AAZ)
- als zuständige Behörde gemäss § 1 Gesetz über Strassen und Wege (GSW; BGS 751.14)

**vereinbaren, was folgt:**

### 1. Ausgangslage

Nach Eröffnung der «Umfahrung Cham-Hünenberg» (UCH) sind die Strassenräume innerhalb des Perimeters AAZ neu zu gestalten. Die Strassenraumgestaltung im AAZ unterstützt dabei das als flankierende Massnahme vorgesehene Geschwindigkeitsregime der T-30 Zone. Der beiliegende Plan der Appert Zwahlen Partner AG bildet die Grundlage für die Weiterbearbeitung. Die Gemeinde möchte mit einer attraktiven Gestaltung das Chamer Ortszentrum aufwerten und die Aufenthaltsqualität verbessern.

### 2. Gegenstand

- 2.1 Die vorliegende Vereinbarung regelt die Organisation, die Zusammenarbeit, die Verantwortlichkeiten, die Kommunikation, die Termine, die Basis zur Festlegung des Kostenteilers und die technischen Anforderungen für die Strassenraumgestaltung. Weiter werden die Gestaltungsziele sowie deren Grundsätze und die Randbedingungen für das Projekt «Strassenraumgestaltung AAZ» definiert.
- 2.2 Mit Inbetriebnahme der UCH werden bestehende Kantonsstrassen gemäss dem kantonalen Richtplan zu Gemeindestrassen abklassiert. Deren Umfang und die damit verbundenen Entschädigungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

2.3 Im Perimeter AAZ sind die gemeindlichen Projekte «Langsamverkehrsachse Papieri-Gleis» und «Umgestaltung Kirchenplatz» zu berücksichtigen. Die Verantwortung für deren Koordination, Realisierung und Finanzierung obliegt der Gemeinde. Im Rahmen des Projektes «Strassenraumgestaltung AAZ» sind diese als Drittprojekte zu betrachten und somit nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

### **3. Organisation, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten**

#### **3.1 Projektpartnerschaft**

Für die Umsetzung der «Strassenraumgestaltung AAZ» wird zwischen Kanton und Gemeinde eine Projektpartnerschaft vereinbart. Die Projektleitung obliegt der Gemeinde. Der Kanton ist in die Projektorganisation eingebunden.

Folgende Massnahmen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung durch den Kanton:

- Vorprojekt inkl. Kostenteiler als Grundlage für die Vorlage der Gemeindeversammlung;
- Projektänderungen welche einen Einfluss auf die Kosten haben;
- Baubewilligung;
- Eignungs- und Zuschlagskriterien der Submissionen;
- Arbeitsvergaben;
- Schlussabrechnung.

Pflichten der Gemeinde und des Kantons:

- Sämtliche Entscheide haben einer Kosten-/Nutzenbetrachtung zu unterliegen und müssen dem Grundsatz eines haushälterischen Finanzumganges standhalten;
- die Interessen des öffentlichen Verkehrs und die der Verkehrssicherheit sind gebührend zu berücksichtigen.

Pflichten der Gemeinde:

- Quartalsweise schriftliche Berichtserstattung an den Gemeinderat und den Kanton über Leistung, Termine und Kosten inkl. Endkostenprognose;
- die Bauarbeiten zur «Strassenraumgestaltung AAZ» haben rasch möglichst nach der Eröffnung der Umfahrungsstrasse zu beginnen und sind innerhalb von zwei Jahren abzuschliessen.

#### **3.2 Projektorganisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten**

##### **3.2.1 Teilprojekt «Strassenraumgestaltung AAZ»**

Die «Strassenraumgestaltung AAZ» ist Bestandteil des Projektes UCH und somit als ein Teilprojekt davon zu betrachten.

##### **3.2.2 Verantwortlichkeiten**

Da mit der Inbetriebnahme der UCH einige Kantonsstrassen zu Gemeindestrassen abklassiert werden, geht das Eigentum, die Haftung, die Zuständigkeit und somit auch die Bauherrschaft für die «Strassenraumgestaltung AAZ» an die Gemeinde über. Sie ist somit für deren Planung und Realisierung verantwortlich.

### 3.2.3 Projektorganisation

Kanton und Gemeinde besetzen die Projektorgane mit Personen, welche über entsprechende Qualifikationen und Entscheidungskompetenzen verfügen. Zudem handeln alle Mitglieder der Projektorgane mit Entscheidungskompetenzen lösungsorientiert und tragen die Entscheide gemeinsam mit. Grundsätzlich gilt, dass Konflikte auf möglichst tiefer Stufe im Rahmen der vorgegebenen Zuständigkeiten entschieden werden.

Das Projekt «Strassenraumgestaltung AAZ» wird durch eine gemeindliche Kommission begleitet. Die Projektorganisation und die Realisierung obliegt der Gemeinde.

#### Projektleitung

Die gemeindliche Projektleitung «Strassenraumgestaltung AAZ» führt das Projekt und koordiniert dieses unter anderem mit den verschiedenen Bedürfnissen der gemeindlichen Drittprojekte und denjenigen der UCH. Der Gemeinderat fungiert als Auftraggeberin. In der Projektleitung nimmt der Gesamtprojektleiter UCH Einsitz und vertritt die Interessen des Kantons.

#### Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe dient der Koordination zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Sie ist zudem für die Führung des Projekts verantwortlich, überwacht die Kosten, legt die Mitwirkungs- und Kommunikationspolitik fest und fällt entsprechende Entscheidungen zu Meilensteinen sowie situativen Konflikten. Die vorgesehene Besetzung ist wie folgt:

- Gemeinderat Verkehr und Sicherheit (Vorsitz);
- Baudirektor Kanton (bei Bedarf);
- Kantonsingenieur (bei Bedarf, zumindest vor Sitzung mit dem Begleitgremium);
- Gesamtprojektleiter UCH;
- Vertreter Amt für öffentlicher Verkehr (bei Bedarf);
- Projektleiter «Strassenraumgestaltung AAZ»;
- Abteilungsleiter Verkehr und Sicherheit;
- Abteilungsleiter Planung und Hochbau.

#### Begleitgremium

Das Begleitgremium besteht aus VertreterInnen von politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessengruppen. Es dient dem gegenseitigen Input und Austausch von Informationen, der Spiegelung von Ergebnissen sowie der Sicherung eines Multiplikatoren-Effekts in der breiten Öffentlichkeit. Die Medien werden gegebenenfalls über die Treffen informiert, nicht aber eingeladen. Die Plenumsitzungen werden in der Regel von den politisch verantwortlichen Personen der Gemeinde geleitet.

#### Verkehrsforum

Das Verkehrsforum ist das Gefäss für öffentliche Informations- und Mitwirkungsveranstaltungen. Eingeladen werden über Direkteinladungen die Medien und andere Kommunikationstools. Das Verkehrsforum ist für alle interessierten Personen offen. Die Medienberichterstattung ist ausdrücklich erwünscht. Geleitet wird das Verkehrsforum in der Regel durch Vertreter der Gemeinde.

#### 4. Information und Kommunikation

- 4.1 Kommunikation und Mitwirkung haben sich bisher bewährt und werden – angepasst an die Anforderungen für ein Vor- und Bau-/Auflageprojekt mit vermehrtem Informationsgehalt – im gleichen Sinne fortgeführt: transparent, fair, verständlich und nachvollziehbar.
- 4.2 Die Information und Kommunikation über das Projekt «Strassenraumgestaltung AAZ» erfolgt in gegenseitiger Absprache, wobei die Federführung bei der Gemeinde liegt. Die Information und Kommunikation gegenüber den Medien erfolgt erst nach Rücksprache mit dem Kanton.
- 4.3 Aufgrund der Zentrumslage der Bauarbeiten und den damit betroffenen Personen erstellt die Gemeinde ein Kommunikationskonzept.

#### 5. Termine

- 5.1 Die Bauarbeiten zur Strassenraumgestaltung im AAZ-Perimeter beginnen frühestens mit Eröffnung der UCH und haben innert zwei Jahren abgeschlossen zu sein.
- 5.2 Das Vorprojekt «Strassenraumgestaltung AAZ» wird 2015/2016 erarbeitet und soll im Dezember 2016 der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

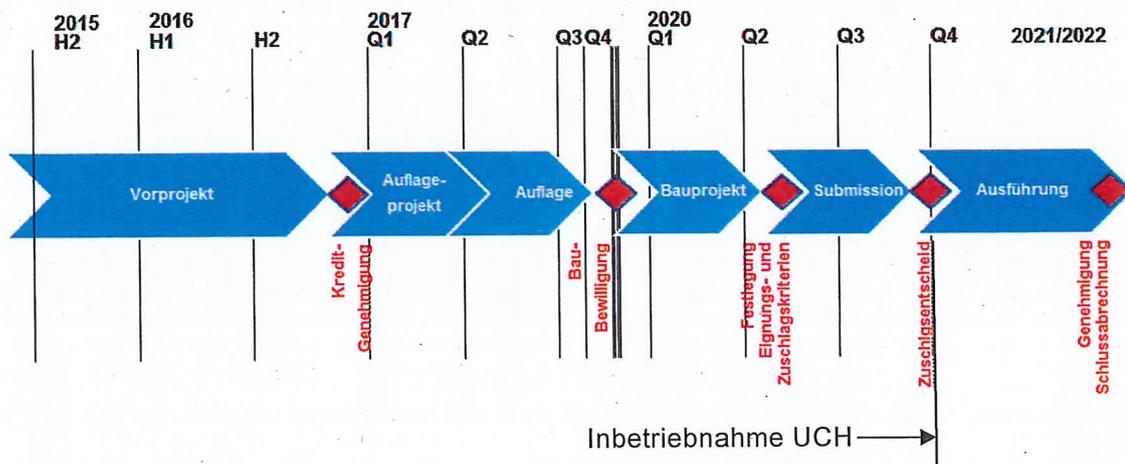


Abb: Approximativer Terminplan "Strassenraumgestaltung AAZ".

## 6. Kosten und Kostenteiler

6.1 Der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinde wird durch die Zuteilung der einzelnen Projektelemente definiert. Nachfolgender schematischer Querschnitt zeigt diese auf.

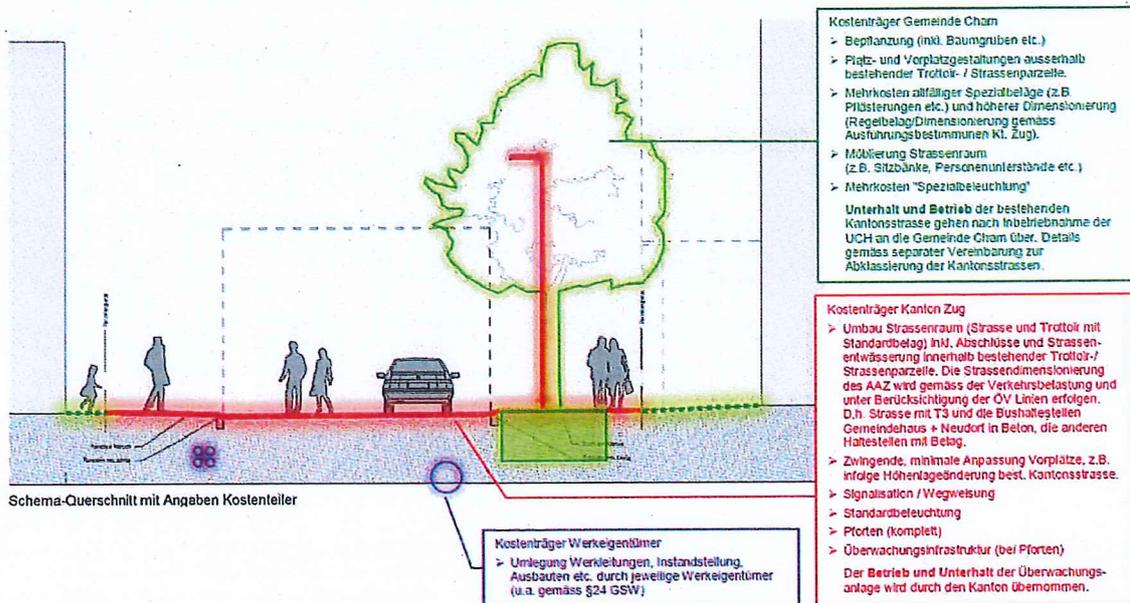


Abb. Projektelement Kostenteiler

6.2 Vorderhand geht es um die Festlegung der Kostenträger der einzelnen Projektelementen.

Gemäss Grobkostenschätzung (+/- 30 Prozent) belaufen sich die Kosten für die «Strassenraumgestaltung AAZ» auf 11,2 Millionen Franken (Stand 3.10.2014). Davon entfallen auf die Gemeinde 3,6 Millionen Franken und auf den Kanton 7,6 Millionen Franken. Der exakte Kostenteiler kann erst nach dem Vorliegen des Vorprojektes festgelegt werden. Der Kostenteiler wird in Prozent der Gesamtkosten festgelegt, wobei der Kantonsanteil mit einem Kostendach (exkl. einer allfälligen Bauteuerung) fixiert wird und auch dann gilt, sollten die erbrachten Leistungen höher ausfallen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, eine offene Abrechnung zu erstellen. Sie wird sämtliche Rechnungen begleichen und dem Kanton halbjährlich den geschuldeten Betrag in Rechnung stellen. Per Jahresende hat die Rechnung sämtliche erbrachten Leistungen zu beinhalten. Sie hat spätestens am 4. Arbeitstag des folgenden Jahres beim Kanton einzu- treffen.

Eigenleistungen der beiden Vertragsparteien werden nicht in Rechnung gestellt.

6.3 Gemäss § 24 des Gesetzes über Strassen und Wege (GSW; BGS 751.14) haben die Werkeigentümer Anpassungen ihrer Werke, welche durch den Strassenbau ausgelöst werden, auf eigene Kosten zu tragen. Auf die Gemeinde als Werkeigentümerin der Siedlungsentwässerung werden deswegen Kosten entfallen, welche nicht im vorliegenden Kostenteiler enthalten sind.

- 6.4 Der kantonale Kostenanteil ist im bewilligten Rahmenkredit von 230 Millionen Franken (GS 29, 19), jedoch nicht im freigegebenen Objektkredit von 195 Millionen Franken enthalten. Die Freigaben für den kantonalen sowie auch für den gemeindlichen Kostenanteil müssen von der zuständigen Instanz noch bewilligt werden. Bevor die Gemeinde ihren Kredit spricht, ist der kantonale Kostenanteil durch den Kantonsrat frei zu geben.

Mit der Eröffnung der «Umfahrung Cham–Hünenberg» sind gemäss kantonalem Richtplan die Kantonsstrassen im Zentrum von Cham zu Gemeindestrassen abzuklassieren und finanziell zu entschädigen. Hiervon sind sämtliche Kantonsstrassen im Perimeter AAZ betroffen. Dieser Betrag soll nun in die Strassenraumgestaltung investiert werden. Da die Strassenraumgestaltung das als flankierende Massnahme vorgesehene Geschwindigkeitsregime der T-30 Zone unterstützt, resp. das Niedriggeschwindigkeitsregime eine Anpassung des Strassenraumes notwendig macht, sind weitere finanzielle Beiträge gemäss der Zuteilung der Projektelemente notwendig.

Im Falle einer Ablehnung eines oder beider Kostenanteile für die «Strassenraumgestaltung AAZ» bis zur Inbetriebnahme der UCH wird der Kanton die sich im Perimeter AAZ befindlichen Kantonsstrassen gemäss der in der separaten Vereinbarung zur Entschädigung bei der Abklassierung von Kantonsstrassen vereinbarten Beiträge und unter Berücksichtigung des zukünftigen Strassenzustandes der Gemeinde entschädigen. Somit fällt eine Strassenraumgestaltung oder eine Belagssanierung zu Lasten des Kantons dahin.

Allfällige Bundesbeiträge stehen vollumfänglich dem Kanton zu, da sich diese auf die Erstellung der UCH beziehen und nicht auf die Strassenraumgestaltung.

- 6.5 Sollte mit der Strassenraumgestaltung im AAZ das erforderliche Verhalten der Automobilisten in der T-30 Zone verfehlt werden, so verpflichtet sich die Gemeinde, auf eigene Kosten Massnahmen zu planen und umzusetzen, um das entsprechende Verkehrsverhalten zu gewährleisten.

## **7. Technische Anforderungen**

- 7.1 Für die «Strassenraumgestaltung AAZ» sind die allgemeinen Normen und Richtlinien der VSS, des Strassenverkehrsgesetzes, der Signalisationsverordnung und die Ausführungsbestimmungen der Gemeinde (Strassenreglement und Bauordnung) massgebend.

### **7.2 Gestalterische Anforderungen**

Die Strassenraumgestaltung richtet sich nach dem Grundsatz einer einheitlichen Gestaltung. Dabei gelten die folgenden Eckpunkte:

- Die Fahrbahnbreite misst 6,5 m
- Die Veloführung soll im Mischverkehr erfolgen
- Der Fahrbahnrand erfolgt schräg mit einem Anschlag von 4 cm
- Die Randabschlüsse werden als durchlaufendes Betonband mit einer Breite von 60 cm auf der Fahrbahn festgelegt

Stand 03.10.2014

Grobkostenschätzung Umgestaltung Zentrum Cham (exkl. Pforten)

Projektstand: Bau-/Auflageprojekt FLAMA, AAZ auf Stufe Konzept, Stand 26.08.2014  
 Genauigkeit: ± 30 %  
 Preisbasis: 30. September 2014

Element	Bemerkungen	Einheit	Einheitspreis	Kostenträger Kanton Zug		Kostenträger Gemeinde Cham		Gesamtkosten Zentrum Cham
				Ausmass	Preis	Ausmass	Preis	
<b>Baukosten Umgestaltung Zentrum Cham</b>								
Umbau Fahrbahn	Schwarzbelag T3, Binder + Deck sowie Anpassung Einlaufschächte	m2	Sfr. 130	10'000	Sfr. 1'300'000	0	Sfr. 0	Sfr. 1'300'000
Zuschlag Platzgestaltung (in heutigem Str.Raum)	Zuschlag für Gestaltung Rabenplatz sowie Umbau Kreisell Bären	m2	Sfr. 150	1'700	Sfr. 255'000	2'000	Sfr. 300'000	Sfr. 555'000
Bushaltestellen Beton	Gemeindehaus und Neudorf durch Kt. finanziert	m2	Sfr. 130	365	Sfr. 47'450	250	Sfr. 32'500	Sfr. 79'950
Umbau Trottoir und Vorplätze	Schwarzbelag, Vorplätze nur minimal, sofern wegen Höhe notwendig	m2	Sfr. 100	12'000	Sfr. 1'200'000	2'000	Sfr. 200'000	Sfr. 1'400'000
Konventionelle Abschlüsse	Mittlerer Preis für div. Abschlüsse	m1	Sfr. 100	900	Sfr. 90'000	0	Sfr. 0	Sfr. 90'000
Randabschluss (Spezialelement b = 73 cm)	Preisgrundlage Projekt Wallisellen (Angaben Gossweiler)	m1	Sfr. 160	2'400	Sfr. 384'000	0	Sfr. 0	Sfr. 384'000
Randabschluss Bushaltestellen (Kasseler)	-	m1	Sfr. 230	220	Sfr. 50'600	0	Sfr. 0	Sfr. 50'600
Bärenbrücke	Zustand Brücke gut, voraussichtlich keine Massnahmen notwendig	-	-	-	Sfr. 300'000	-	Sfr. 0	Sfr. 300'000
Öffentliche Beleuchtung	KS durch Brunner Elektroplan, Kt. übernimmt Standardbeleuchtung	Stk.	-	-	Sfr. 600'000	0	Sfr. 100'000	Sfr. 700'000
Kabelrohrblöcke	Kabelrohrblock für öffentliche Beleuchtung	m1	Sfr. 180	1'800	Sfr. 324'000	0	Sfr. 0	Sfr. 324'000
Markierung	Wegweisung in Kosten IF enthalten (nicht FLAMA)	-	-	-	Sfr. 100'000	-	Sfr. 0	Sfr. 100'000
Bäume, inkl. Baumgruben	Angabe Kosten "Bäume" durch AZP	Stk.	Sfr. 16'000	0	Sfr. 0	70	Sfr. 1'120'000	Sfr. 1'120'000
Möblierung Strassenraum / Bepflanzung	Annahme, keine weiteren Grundlagen vorhanden, inkl. Unterstände	-	-	-	Sfr. 50'000	-	Sfr. 450'000	Sfr. 500'000
<b>Zwischentotal Baukosten gerundet (exkl. MwSt.)</b>					<b>Sfr. 4'700'000</b>		<b>Sfr. 2'200'000</b>	<b>Sfr. 6'900'000</b>
<b>Landerwerb / Honorare</b>								
Landerwerb	Kein Landerwerb notwendig, nur Sicherung Rechte z.B. für Beleuchtung	-	-	-	Sfr. 0	-	Sfr. 0	Sfr. 0
Entschädigungen, Inkonvenienzen, Rechtskosten	Prozentwert der Baukosten	-	5%	-	Sfr. 235'000	-	Sfr. 110'000	Sfr. 345'000
Planungshonorare inkl. Nebenkosten + Spezialisten	Prozentwert der Baukosten (exkl. laufende und bisherige Planungen)	-	20%	-	Sfr. 940'000	-	Sfr. 440'000	Sfr. 1'380'000
Weiteres (Versicherungen, Öffentlichkeitsarbeit etc.)	Prozentwert der Baukosten	-	5%	-	Sfr. 235'000	-	Sfr. 110'000	Sfr. 345'000
<b>Zwischentotal Landerwerb / Honorare gerundet (exkl. MwSt.)</b>					<b>Sfr. 1'410'000</b>		<b>Sfr. 660'000</b>	<b>Sfr. 2'070'000</b>
Unvorhergesehenes	-	-	15.0%	-	Sfr. 920'000	-	Sfr. 430'000	Sfr. 1'350'000
<b>Total Investitionskosten gerundet exkl. MwSt.</b>					<b>Sfr. 7'030'000</b>		<b>Sfr. 3'290'000</b>	<b>Sfr. 10'320'000</b>
Mehrwertsteuer	-	-	8.0%	-	Sfr. 562'400	-	Sfr. 263'200	Sfr. 825'600
Rundung	-	-	-	-	Sfr. 7'600	-	-Sfr. 3'200	Sfr. 4'400
<b>Total Investitionskosten Ortszentrum Cham, inkl. 8 % MwSt.</b>					<b>Sfr. 7'600'000</b>		<b>Sfr. 3'550'000</b>	<b>Sfr. 11'150'000</b>
				+30%	Sfr. 9'880'000.0		Sfr. 4'615'000.0	Sfr. 14'495'000.0
				-30%	Sfr. 5'320'000.0		Sfr. 2'480'000.0	Sfr. 7'805'000.0

Grundlagen:  
 - Ortszentrum Cham, Projektsituation 1:1000, Entwurf 26.08.2014  
 - Kostenteller Umgestaltung Zentrum Cham, Stand 09.07.2014

Abgrenzung:  
 - Kostenschätzung auf der Basis von m2-Preisen auf Erfahrungsbasis. Keine Massenermittlung aufgrund Datengrundlage möglich.  
 - Sanierung Strassenoberbau mit Ersatz Deck-/Binderschicht eingerechnet sowie neue Lage Randabschlüsse Gehweg (spez. Betonstein). Kein Ersatz Fundationsschicht und Tragschicht berücksichtigt.  
 - Annahme konventionelle Schwarzbeläge, exkl. Intarsien, exkl. eingefärbte Beläge, exkl. Betonflächen (abgesehen von Bushaltestellen). Zuschlag für Rabenplatz von Fr. 50.- pro m2 für Platzgestaltung.  
 - Strassenentwässerung unverändert, lediglich Anpassung Einlaufschächte. Zustand der Leitungen unbekannt. Kosten Anpassung Werkleitungen zulasten der Werke (nicht in Kosten enthalten).  
 - Keine Altlasten, wie z.B. erhöhte PAK-Werte im Belag etc. eingerechnet.  
 - Annahme, dass kein Landerwerb erforderlich.  
 - Signalisation / Wegweisung in Mandat IF enthalten (Kanton Zug), nicht FLAMA.  
 - Für Eigenleistungen Kanton sowie Gemeinde sind in der Grobkostenschätzung keine Kosten enthalten.  
 - Der Zustand der Kunstbauten ist nicht bekannt, es wird davon ausgegangen, dass keine Sanierungsmassnahmen erforderlich sind.

7.3 Aufgrund des Niedriggeschwindigkeitsregimes mit dem einhergehenden generellen Rechtsvortritt und der reduzierten Verkehrsmenge im AAZ kann die bestehende Busbevorzugungsanlage am Knoten Luzerner-/Bahnhofstrasse rückgebaut werden.

## 8. Administratives

8.1 Die vorliegende Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

8.2 Die Vereinbarung wird in zweifacher Ausführung unterzeichnet. Beiden Parteien wird je ein Exemplar ausgehändigt.

Beilagen:

- Kostenschätzung «Strassenraumgestaltung AAZ» Stand 3. Oktober 2014
- Plan Nr. FLAMA-251 der Appert Zwahlen Partner AG, Cham

Zug, <sup>12. Mai</sup>..... 2015

Regierungsrat des Kantons Zug

  
Heinz Tännler  
Landammann

  
Tobias Moser  
Landschreiber

<sup>09. Juni 2015</sup>  
Cham, ..... 2015

Einwohnergemeinde Cham

  
Georges Helfenstein  
Gemeindepräsident

  
Martin Mengis  
Gemeindeschreiber